



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Niederschrift

Sitzungsort im Sitzungssaal des Rathauses
St.-Altohof 1, 85250 Altomünster

Sitzungszeit Dienstag, den 21.02.2017
von 19:00 bis 21:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Funktion	Name	Unterschrift
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Anton Kerle	_____
Schriftführer:	Richter Christian	_____

Nach der Eröffnung und Begrüßung stellte der Vorsitzende 1. Bürgermeister Anton Kerle fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und dass mit der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten entsprechende Beschlussvorlagen mit übersandt wurden.

Er stellte ferner fest, dass bei 21 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben war.

Gegen die heute aufliegende Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine Einwände erhoben; sie gilt damit als genehmigt.



Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Sanierung von Abwasserkanälen; Festlegen der weiteren Vorgehensweise
2. Ortsverbindungsstraße (Altomünster-) Stumpfenbach-Deutenhofen (-Kleinberghofen); Aufhebung des Beschlusses vom 23.02.2016
3. Einbau einer Heizungsanlage in das Dorfgemeinschaftshaus Thalhausen; Zuschussantrag des Bürgervereins Thalhausen
4. Sanierung des katholischen Pfarrheims St. Dionysius in Pipinsried; Zuschussantrag der Pfarrei
5. Bildung von Stimmbezirken bei allgemeinen Wahlen
6. Förderung der Elektromobilität; Errichtung einer Ladesäule



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Teilnehmerverzeichnis

Anwesende Mitglieder

Name, Vorname	Funktion	Anmerkung
Kerle , Anton	1. Bürgermeister	
Englmann, Martina	Gemeinderätin	
Glas, Elisabeth	Gemeinderätin	
Graf, Wolfgang	Gemeinderat	
Grimm, Wolfgang	Gemeinderat	
Güntner, Hubert	Gemeinderat	
Hagl, Markus	Gemeinderat	
Haltmayr, Josef	Gemeinderat	
Huber jun., Georg	Gemeinderat	
Keller, Manfred	Gemeinderat	
Dipl. Ing. Obeser, Josef	Gemeinderat	
Öttl, Johannes	Gemeinderat	
Reiter, Karl	Gemeinderat	
Reiter, Michael	Gemeinderat	
Riedlberger, Josef	Gemeinderat	
Riedlberger, Maria	Gemeinderätin	
Dr. Schultes, Stephan	Gemeinderat	
Schweiger, Roland	Gemeinderat	
Stich, Michael	Gemeinderat	
Dr. Stöhr, Bernhard	Gemeinderat	
Wiedmann, Josef	Gemeinderat	

Weitere Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Anmerkung
Eggendinger, Michael	Kämmerer	
Richter, Christian	Geschäftsleitender Beamter	
Kramer, Horst	Presse	
Schäfer, Sabine	Presse	



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	1

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Sanierung von Abwasserkanälen; Festlegen der weiteren Vorgehensweise

Sach- und Rechtslage

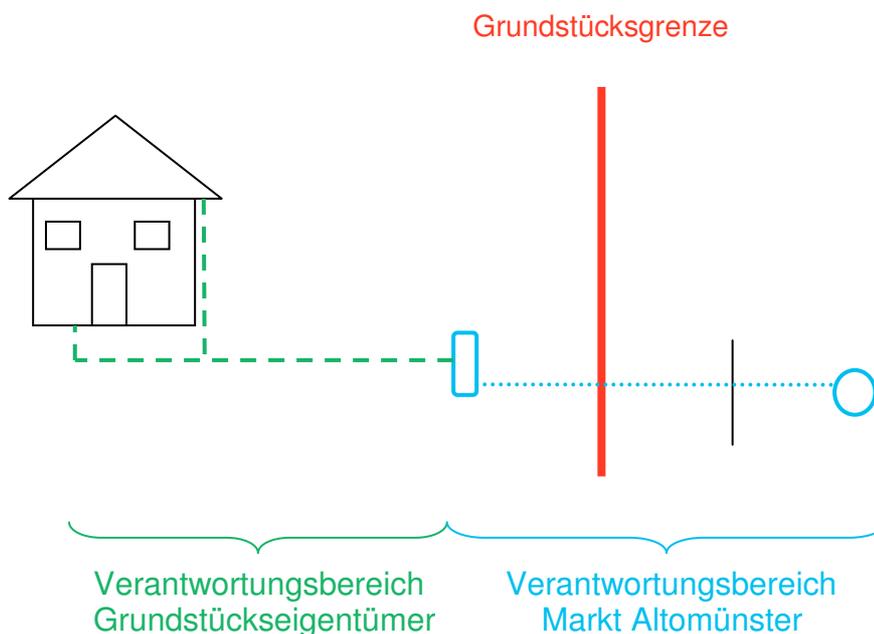
Mit dem Abschluss der Kanalarbeiten an den nördlichen Ortsteilen ist das Abwasserentsorgungskonzept des Marktes Altomünster baulich und größten Teils auch abrechnungstechnisch abgeschlossen.

Als nächste große Aufgabe im Abwassersektor steht die Ausarbeitung eines gemeindeweiten Konzepts für die Sanierung der bestehenden Abwasserleitungen einschließlich Schächte und dessen Umsetzung (über mehrere Jahre) an.

Die Verantwortlichkeit bei den Abwasserleitungen teilen sich der Markt Altomünster und der jeweilige Grundstückseigentümer.

Während der Markt Altomünster für die öffentlichen Kanäle (= i.d.R. die Leitungen im öffentlichen Straßengrund) und die Grundstücksanschlüsse bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. Abwassersammelschachts zuständig ist, obliegt dem Grundstückseigentümer die Sorge für die Grundstücksentwässerungsanlage.

Ein Schaubild soll diese Aufteilung verdeutlichen:





Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

- - - Grundstücksentwässerungsanlage
- Grundstücksanschluss
- öffentlicher Kanäle (Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal)
- Kontrollschacht bzw. Abwassersammelschacht

Die einzelnen Schritte dazu können wie folgt beschrieben werden:

1. Vermessungstechnische Erfassung der Abwasserleitungen im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich

Die Hauptkanäle in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich deren Schächte) und die Grundstücksanschlüsse einschließlich der Kontroll- bzw. Abwassersammelschächte auf den privaten Grundstücken sind als Bestand planerisch darzustellen, um den Gesamtumfang belastbar festlegen zu können. Die vorhandenen Unterlagen sind jedoch nur rudimentär vorhanden, da viele Hauptkanäle in den 1960er-Jahren und in den Folgejahren errichtet wurden und schon der Bestand allein aufgrund damals fehlender technischer Möglichkeiten insbesondere höhenlagemäßig nicht bekannt ist. Daten zu den Grundstücksanschlüssen aus dieser Zeit fehlen gänzlich, da diese oftmals von den Grundstückseigentümern selbst (und aus heutiger Sicht mangelhaft) ausgeführt wurden.

In den letzten Jahren wurden als erster Schritt bereits und aus Kostengründen ausschließlich die Hauptkanäle in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich deren Schächte) lagetechnisch nacherfasst.

2. Befahren der Abwasserleitungen im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich und Inspektion der Schächte

Die Hauptkanäle in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich deren Schächte) und die Grundstücksanschlüsse sind mit entsprechenden Kameras zu befahren bzw. zu inspizieren, um den baulichen Zustand zu ermitteln.

In den letzten Jahren wurden als erster Schritt bereits und aus Kostengründen ausschließlich die Hauptkanäle in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kameras befahren.

Um unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten eine vollständige Bestandsübersicht zu erhalten wird vorgeschlagen wie folgt zu verfahren:

Anlagen ohne Befahrung oder mit einer vorliegender Befahrung vor dem 31.12.2006:
Befahren der Hauptkanäle und Hausanschlüsse
Inspektion aller Schächte

Anlagen mit einer vorliegender Befahrung nach dem 01.01.2007 und vor dem 31.12.2016:
Befahren der Hausanschlüsse
Inspektion aller Schächte



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Die vorgeschlagenen Zeitintervalle bemessen sich nach der gesetzlich verankerten 10-Jahres-Frist für die Befahrung von Kanälen in der Eigenüberwachungsverordnung.

3. Feststellen des hydraulischen Ist-Zustandes

Um feststellen zu können, ob diese Leitungen mit ihrem Durchmesser und dem möglicherweise vergangenheitlich durch zusätzlich angeschlossene Wohngebäude gestiegenen Abwasseranfall überhaupt noch in der Lage sind, das ihnen "zugeordnete" Abwasser schadlos für die umgebende Bebauung abzuleiten, findet anschließend eine sog. hydraulische Überrechnung der Hauptkanäle statt.

In den letzten Jahren wurden hydraulische Überrechnungen nur im Zusammenhang mit dem Anschluss von zusätzlichen Wohngebäuden infolge von Baugebietsausweisungen durchgeführt.

4. Ausarbeiten eines Sanierungskonzeptes

Die Ergebnisse aus der baulichen und hydraulischen Bestandsaufnahme fließen in ein gemeindeweites Abwassersanierungskonzept ein. Dies sieht vor, dass zum einen Maßnahmen für zusammenhängende Gebiete und zum anderen Einzelmaßnahmen wie Robotersanierungen, Kopflöcher und Renovierungen kleinerer Abschnitte vorgeschlagen werden. Das Sanierungskonzept wird mit einem Zeitplan und den erforderlichen Haushaltsansätzen versehen.

In den letzten Jahren wurden Sanierungen am Kanal insbesondere dann durchgeführt, wenn der Neubau einer bestehende Straße vorgesehen war (z.B. Ortsdurchfahrt Pipinsried) oder ein Kanal tatsächlich zusammengebrochen (z.B. Am Klosterweiher) ist.

Um diese Thematik nachhaltig und vor allem wirtschaftlich angehen zu können, ist es erforderlich ein gemeindeweites Konzept für die Sanierung der bestehenden Abwasserleitungen einschließlich Schächte im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich auszuarbeiten.

5. Umsetzung des Sanierungskonzeptes

Für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sind aus heutiger Sicht mehrere Jahre zu veranschlagen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die vorbeschriebenen Schritte zeitlich wie folgt einzutakten:

2017/2018	Vermessungstechnische Erfassung der Abwasserleitungen Befahren der Abwasserleitungen Inspektion der Schächte Auswertung der Befahrungsergebnisse Hydraulische Überrechnung Ausarbeiten eines Sanierungskonzeptes
-----------	---



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

- | | |
|-----------------|--|
| 3. Quartal 2018 | Beschlussfassung zum Sanierungskonzept |
| 2019 ff | Umsetzung des Sanierungskonzeptes |

Die vorgenannten Maßnahmen erfordern in den Jahren 2017/2018 finanzielle Mittel in Höhe von ca. 460.000,- €.

Es besteht die Möglichkeit für die Kamerabefahrungen und evtl. auch für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes eine staatliche Förderung zu erhalten. Entsprechende Vorarbeiten werden derzeit durchgeführt.

Exkurs zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

Unter eine Grundstücksentwässerungsanlage fallen alle Einrichtungen - insbesondere Leitungen - eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht (bei einer Entwässerung über Freispiegelkanälen) bzw. Abwassersammelschacht (bei einer Druckentwässerung). Ist entgegen der gemeindlichen Entwässerungssatzung kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Straßengrund.

Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich für seine individuelle und von ihm errichtete Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstückseigentümer werden/wurden durch ein dem Schmutzwassergebührenbescheid für das Jahr 2016 beiliegendes Informationsschreiben, über ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Grundstücksentwässerungsanlage hingewiesen. Diese ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen der Entwässerungssatzung herzustellen, zu betreiben und instand zu halten. Sie ist durch regelmäßige Inspektion auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.

Eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, für die bislang keine nachweisbare Prüfung stattgefunden hat, ist bis 31.12.2020 erstmals eigenverantwortlich vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen zu lassen.

Letztendlich durchlaufen die Grundstückseigentümer das gleiche Programm (i.d.R. jedoch ohne hydraulische Berechnung) für ihren Bereich wie der Markt Altomünster für die seine Hauptkanäle und Grundstücksanschlüsse. Um hier mögliche Synergien zu erzeugen, werden die Grundstückseigentümer vom Markt informiert, wenn im betreffenden Gemeindeteil eine vom Markt beauftragte Kamerabefahrungen der öffentlichen Kanäle und/oder Grundstücksanschlüsse durchgeführt wird.

Beschluss

1. Für das Gemeindegebiet des Marktes Altomünster wird ein Abwassersanierungskonzept ausgearbeitet.
2. Dem vorgestellten Zeitplan wird grundsätzlich zugestimmt.



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

3. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Haushalten 2017 und 2018 bereitgestellt.
4. Die Leistungen der Kanalbefahrung und Schachtinspektion werden entsprechend ausgeschrieben.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Bauamt	Christian Richter	2

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Ortsverbindungsstraße (Altomünster-) Stumpfenbach-Deutenhofen (-Kleinberghofen); Aufhebung des Beschlusses vom 23.02.2016

Sach- und Rechtslage

In der Sitzung des Gemeinderats vom 23.02.2016 wurde u.a. der nachstehende Beschluss gefasst:

Für die Gemeindeverbindungsstraße Altomünster - Deutenhofen wird keine Tonnagenbegrenzung auf 7,5 t mit Zusatzbeschilderung „Anlieger frei“ angeordnet.

[...]

Es haben abgestimmt mit JA 9
Es haben abgestimmt mit NEIN 11

Die Polizeiinspektion Dachau hat mit Schreiben vom 11.03.2016 mitgeteilt und in einer Ortsbesichtigung mit Bürgern aus Deutenhofen und Vertretern des Gemeinderates erörtert, dass eine Anordnung der Tonnagenbeschränkung auf der vorgenannten Straße nicht rechtmäßig ist.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen diesen Beschluss ersatzlos aufzuheben.

Beschluss

Der Beschluss vom 23.02.2016 zur Anordnung einer Tonnagenbegrenzung (auf 7,5 to) auf der Gemeindeverbindungsstraße Altomünster - Deutenhofen wird ersatzlos aufgehoben.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder 21
Stimmberechtigte Mitglieder 21

Es haben abgestimmt mit JA 7
Es haben abgestimmt mit NEIN 14



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	3

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Einbau einer Heizungsanlage in das Dorfgemeinschaftshaus Thalhausen; Zuschussantrag des Bürgervereins Thalhausen

Sach- und Rechtslage

Das Bürgerhaus Thalhausen wurde seit der Inbetriebnahme im Jahr 2006 im Bereich des Saals mit einer provisorischen Baustellenheizung - aufgestellt unter dem Vordach im Osten des Gebäudes - beheizt.

Diese Heizgerät ist nach Angabe des Bürgervereins irreparabel defekt und muss durch eine neue, "richtige" Erstinstallation eines Heizautomaten (, der in der Funktionsweise dem bisherigen Gerät entspricht, jedoch jetzt innerhalb des Gebäudes) ersetzt werden.

Die Gesamtkosten (ohne Eigenleistung von Vereinsmitgliedern) werden derzeit auf einen Betrag in Höhe von 7.000,- € geschätzt.

Die zuletzt angewandte, vergleichbare Förderpraxis sieht wie folgt aus:

Der Markt Altomünster fördert eine "Erstinvestition/Neubeschaffung" i.d.R. mit einem Förderatz in Höhe von max. 20% des Anteils der nachgewiesenen Gesamtkosten gedeckelt auf einen Maximalförderbetrag.

Ausgegangen wird von den nachgewiesenen Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer), d.h. eine Unterscheidung in zuschussfähige und nichtzuschussfähige Kosten wird nicht getroffen.

Der abschließend festzusetzende Förderbetrag richtet sich nach den zum Abschluss der Maßnahme nachgewiesenen Gesamtkosten aus der tatsächlich Abrechnung der beauftragten Firmen bzw. erworbenen Materialien unter Berücksichtigung des Maximalförderbetrags. Die Abrechnungen sind dem Markt Altomünster in Kopie vorzulegen.

Eigenleistungen und "Eigenmaterialbereitstellung" werden nicht gefördert.

Es wird vorgeschlagen den Maximalförderbetrag auf 9% des Förderbetrags (aufgerundet auf volle hundert) festzulegen.

Daraus errechnet sich folgende Förderung für "Erstinvestition/Neubeschaffung":

$$7.000,- \text{ €} \times 20\% = 1.400,- \text{ €}$$

$$\text{Maximalförderbetrag: } 1.600,- \text{ €}$$



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Beschluss

1. Die vorgestellte Investition wird als "Erstinvestition/Neubeschaffung" bewertet.
2. Es ist förderunschädlich, dass nach Rücksprache mit dem Ersten Bürgermeister aufgrund der kalten Jahreszeit der Heizautomat bereits bestellt wurde.
3. Die Bürgerverein Thalhausen erhält für den Einbau einer Heizungsanlage in das Dorfgemeinschaftshaus Thalhausen eine Förderung in Höhe von 20%, jedoch einen maximalen Förderbetrag in Höhe von 1.600,- €.
4. Die Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	21
Es haben abgestimmt mit NEIN	0



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	4

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Sanierung des katholischen Pfarrheims St. Dionysius in Pipinsried; Zuschussantrag der Pfarrei

Sach- und Rechtslage

Die Pfarrei St. Dionysius hat mit Schreiben vom 30.01.2017 eine Förderung der Dachsanierung am Pfarrheim Pipinsried durch den Markt Altomünster beantragt. Diese beinhaltet insbesondere das Aufbringen einer Dachschalung, die Erneuerung der Dacheindeckung und die Instandsetzung der Außenfassade,

Die Durchführung der Maßnahmen ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

Die Kostenschätzung der Diözese Augsburg geht von zuschussfähigen Kosten in Höhe von 115.000,- € aus.

Da im nördlichen Teil des Pfarrheim die Leichenhalle des Marktes Altomünster untergebracht ist, hat der Markt Altomünster 8 % der Kosten zu tragen (= 9.200,- €). An den verbleibenden Kosten wird sich die Diözese mit einem Betrag in Höhe von ca. 69.000,- € beteiligen, so dass bei der Pfarrei ein Betrag in Höhe von 37.000,- € verbleibt.

Die zuletzt angewandte, vergleichbare Förderpraxis bei kirchlichen Objekten (Kirchen in Oberzeitl- bach und Pipinsried sowie evangelisches Gemeindezentrum Altomünster) sieht wie folgt aus:

Der Markt Altomünster fördert die Sanierung von kirchlichen Objekten mit einem Fördersatz in Höhe von max. 20% des Anteils der jeweiligen Pfarrei (= Eigenanteil), gedeckelt auf einen Maximalförderbetrag.

Ausgegangen wird von den nachgewiesenen Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer), d.h. eine Unterscheidung in zuschussfähige und nichtzuschussfähige Kosten wird nicht getroffen.

Der abschließend festzusetzende Förderbetrag richtet sich nach den zum Abschluss der Maßnahme vorliegendem Eigenteil und den nachgewiesenen Gesamtkosten aus der tatsächlich Abrechnung der beauftragten Firmen bzw. erworbenen Materialien unter Berücksichtigung des Maximalförderbetrags. Die Abrechnungen sind dem Markt Altomünster in Kopie vorzulegen.

Eigenleistungen und "Eigenmaterialbereitstellung" werden nicht gefördert.

Es wird vorgeschlagen den Maximalförderbetrag auf 9% des Förderbetrags (aufgerundet auf volle hundert) festzulegen.



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Daraus errechnet sich folgende Förderung:

37.000,- € x 20% = 7.400,- € Maximalförderbetrag: 8.100,- €

Beschluss

Die Pfarrei St. Dionysius erhält für die vorbeschriebene Sanierung des Pfarrheims Pipinsried eine Förderung vom Markt Altomünster in Höhe von 20%, jedoch einen maximalen Förderbetrag in Höhe von 8.100,- €.

Die Mittel werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	20
Es haben abgestimmt mit NEIN	1



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Kämmerei	Michael Eggendinger	5

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Bildung von Stimmbezirken bei allgemeinen Wahlen

Sach- und Rechtslage

In den nächsten 10 Jahren (ausgenommen 2022) stehen jährlich wieder allgemeine Wahlen auf Kommunal-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene an:

24.09.2017	Bundestagswahl	(1 Stimmzettel für je 1 Erst- und Zweitstimme)
Herbst 2018	Bezirkstag und Landtag	(4 Stimmzettel für je 1 Erst- und Zweitstimme)
Frühjahr 2019	Europawahl	(1 Stimmzettel für 1 Zweitstimme)
Frühjahr 2020	Kommunalwahl	(je 1 Stimmzettel für BGM, Landrat, GR, Kreistag)
Herbst 2021	Bundestagswahl	
Herbst 2023	Bezirkstag und Landtag	
Frühjahr 2024	Europawahl	
Herbst 2025	Bundestagswahl	
Frühjahr 2026	Kommunalwahl	

Der Markt Altomünster bildet die Stimmbezirke (= abgegrenzte Abstimmungsgebiet innerhalb des Wahlkreises) und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und vergangenheitlich zwei Beisitzer besteht.

Aus Gründen des Wahlheimnisses soll ein Stimmbezirk nicht weniger als 120 Wahlberechtigte umfassen; es sind jedoch die zu erwartende Wahlbeteiligung und der Briefwähleranteil zu berücksichtigen.

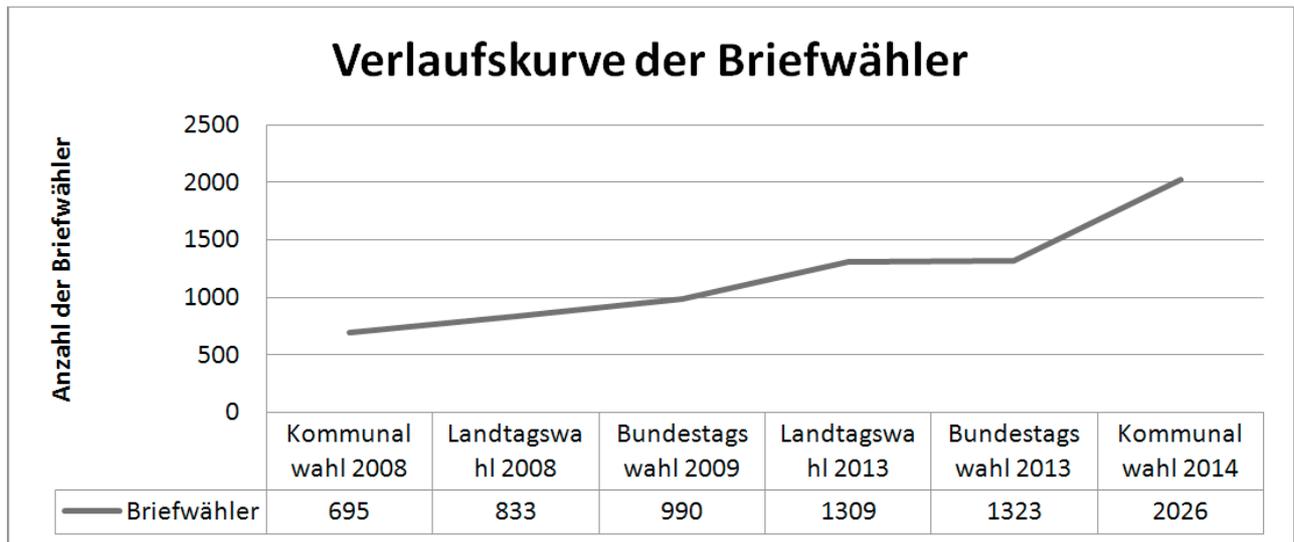
Bislang ist das Gemeindegebiet des Marktes Altomünster in folgende 13 Stimmbezirke eingeteilt:

- Altomünster I - IV
- Oberzeitlbach
- Randelsried
- Kiemertshofen
- Hohenzell
- Pipinsried
- Wollomoos
- Thalhausen
- Stumpfenbach
- Unterzeitlbach



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Aus der nachstehenden Grafik ist zu entnehmen, dass der Anzahl der Briefwähler bei den letzten Wahlen kontinuierlich angestiegen ist.



Eine Weiterführung dieses Trends in der Zukunft wird erwartet.

Die "Auslastung" der einzelnen Stimmbezirke kann der Anlage 1 entnommen werden.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bislang 13 Stimmbezirke im Gemeindebereich des Marktes Altomünster auf neu 4 Stimmbezirke zu reduzieren:

Altbezeichnung	Neubezeichnung	Wahlberechtigte
Altomünster 1 + 3 Stumpfenbach	Altomünster-Süd	1600 WB Wahllokal: BRK SeniorenWohnen
Altomünster 2 + 4 Pipinsried	Altomünster-Nord	1850 WB Wahllokal: Kindergarten Kleine Strolche
Oberzeitlbach Unterzeitlbach Hohenzell Kiemertshofen	Zeitlbachtal	1400 WB Wahllokal: Kindergarten Oberzeitlbach
Randelsried Wollomoos Thalhausen	Weilachtal	1100 WB Wahllokal: Kindergarten Wollomoos

Alle Wahllokal sind barrierefrei erreichbar.



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Beschluss

Der Neueinteilung der Stimmbezirke wird zugestimmt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	4
Es haben abgestimmt mit NEIN	17



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Amt	Sachbearbeiter	TOP
Hauptamt	Christian Richter	6

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	21.02.2017	öffentlich

Förderung der Elektromobilität; Errichtung einer Ladesäule

Sach- und Rechtslage

Um die Elektromobilität in Deutschland weiter voranzubringen, ist es erforderlich eine entsprechende Ladeinfrastruktur aufzubauen.

Von Seiten des Netzbetreibers Bayernwerk wird angeboten, (z.B.) eine Normalladesäule mit zwei Ladepunkten aufstellen zu lassen. Mit dieser Säule können zwei Fahrzeuge mit bis zu 22 kw geladen werden.

Die Investitionskosten belaufen sich auf einmalig ca. 6.000,- €. Für die nach den Förderrichtlinien vorgeschriebene Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren sind insgesamt ca. 4.300,- € (59,- € pro Monat) zu veranschlagen.

Der Aufbau einer Ladeinfrastruktur wird derzeit von der Bundesregierung mit 40% gefördert. Dies ist in den vorgenannten Kosten bereits berücksichtigt.

Als zentraler Aufstellort wird von Seiten der Verwaltung der Parkplatz in der Ortsmitte vorgeschlagen.

Beschluss

1. Der Aufstellung einer Normalladesäule mit zwei Ladepunkten wird grundsätzlich zugestimmt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	20
Es haben abgestimmt mit NEIN	1



Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Beschluss

2. Die Ladesäule wird im Zentrum von Altomünster (alternativ am Bahnhof) aufgestellt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	11
Es haben abgestimmt mit NEIN	10

Beschluss

3. Die Ladesäule wird im Parkplatz Ortsmitte (alternativ am Parkplatz Hechthof) aufgestellt.

Abstimmung

Anwesende Mitglieder	21
Stimmberechtigte Mitglieder	21
Es haben abgestimmt mit JA	7
Es haben abgestimmt mit NEIN	14